

Satzung

des Marktes Zell im Fichtelgebirge für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortszentrum“

vom 11. März 2008

Auf Grundlage des § 142 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006, erlässt der Markt Zell im Fichtelgebirge folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 5,63 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält hiermit die Bezeichnung **„Ortszentrum“**. Das Sanierungsgebiet umfasst den historischen Ortskern von Zell mit der Bebauung und den Grundstücken entlang des Straßenzugs Münchberger Straße – Marktplatz – Waldsteinweg zwischen der Sächsischen Saale und der Einmündung Saalequellweg sowie den südlichen Teil der Bahnhofstraße bis zur Fritz-Müller-Straße. Ebenfalls in das Sanierungsgebiet einbezogen ist der südwestliche Straßenabschnitt der Reinersreuther Straße.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst oder neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis einschließlich 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zell im Fichtelgebirge, den 11. März 2008
Markt Zell im Fichtelgebirge



Dietel
1. Bürgermeister



Vollzug von Satzungen

Satzung des Marktes Zell im Fichtelgebirge für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum“ vom 11. März 2008

Auf Grundlage des § 142 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006, erlässt der Markt Zell im Fichtelgebirge folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 5,63 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält hiermit die Bezeichnung „Ortszentrum“. Das Sanierungsgebiet umfasst den historischen Ortskern von Zell mit der Bebauung und den Grundstücken entlang des Straßenzugs Münchberger Straße – Marktplatz – Waldsteinweg zwischen der Sächsischen Saale und der Einmündung Saalequellweg sowie den südlichen Teil der Bahnhofstraße bis zur Fritz-Müller-Straße. Ebenfalls

in das Sanierungsgebiet einbezogen ist der südwestliche Straßenabschnitt der Reinersreuther Straße.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst oder neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis einschließlich 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zell im Fichtelgebirge, den 11. März 2008

Dietel, 1. Bürgermeister

